

**Beschluss des Kantonsrates
zum Postulat KR-Nr. 390/2025
betreffend Einführung der Möglichkeit
von virtuellen Beurkundungen**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 1. Juli 2026,

beschliesst:

I. Das Postulat KR-Nr. 390/2025 betreffend Einführung der Möglichkeit von virtuellen Beurkundungen wird als erledigt abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 2. März 2026 folgende von Kantonsrat Thomas Anwander, Winterthur, und Mitunterzeichnenden am 1. Dezember 2025 eingereichte Motion als Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird beauftragt, die notwendigen gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, dass notarielle Beurkundungen im Bereich Gesellschaftsrechts und Beglaubigungen von Unterschriften virtuell durchgeführt werden können.

Bericht des Regierungsrates:

Aufgrund der als Postulat überwiesenen Motion ist zu prüfen, welche gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden müssten, um im Kanton Zürich eine «virtuelle» Beurkundung für gesellschaftsrechtliche Urkunden und eine «virtuelle» Beglaubigung von Unterschriften einzuführen. Das entsprechende Anliegen wird mit Überlegungen der Standortattraktivität und Wettbewerbsfähigkeit sowie der Effizienz und Flexibilität begründet.

1. Gesetzgebungskompetenzen im Beurkundungsrecht

Gemäss Art. 122 Abs. 1 der Bundesverfassung (SR 101) ist die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Zivilrechts und des Zivilprozessrechts Sache des Bundes. Darunter fällt auch die Festlegung der beurkundungspflichtigen Rechtsgeschäfte, des Trägermediums einer öffentlichen Urkunde und des Beurkundungsverfahrens.

Das Bundesrecht schreibt für zahlreiche Rechtsgeschäfte die Form der öffentlichen Beurkundung vor. Es enthält jedoch nur vereinzelte Vorschriften zum Beurkundungsverfahren (z.B. für öffentliche letztwillige Verfügungen und Erbverträge). Im Übrigen hat der Bund dessen Ausgestaltung – zumindest vorläufig – den Kantonen überlassen (Art. 55 Abs. 1 Schlusstitel ZGB, SR 210). Die Kantone haben dabei jedoch die Mindest- und Höchstanforderungen zu beachten, die sich aus dem bundesrechtlichen Begriff der öffentlichen Urkunde ergeben: Zum einen müssen die kantonalen Bestimmungen den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem Begriff und Zweck der öffentlichen Beurkundung ergeben; zum anderen dürfen sie den Zugang zur öffentlichen Beurkundung nicht übermässig erschweren oder vereiteln.

Zu den Mindestanforderungen gehört unter anderem der Grundsatz der Einheit des Aktes bei Willenserklärungen. Danach muss das Beurkundungsverfahren in räumlicher Gegenwart aller am Beurkundungsakt beteiligten Personen am gleichen Ort im Beisein der Urkundsperson durchgeführt werden. Für kantonale Regelungen im Bereich der Willensbeurkundungen, welche die Einheit des Ortes einschränken oder aufheben würden, besteht daher kein Spielraum.

2. «Virtuelle» Beurkundungen

Unklar bleibt, was im vorliegenden Vorstoss mit einer «virtuellen Beurkundung» gemeint ist. Dieser Begriff könnte sich einerseits auf die Durchführung des Beurkundungsverfahrens in einem virtuellen Raum in räumlicher Abwesenheit der Urkundsparteien und der Urkundsperson beziehen, andererseits aber auch auf das Trägermedium der öffentlichen Urkunde.

2.1 Beurkundung in räumlicher Abwesenheit der Beteiligten

Die am 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Art. 701c–701f OR ermöglichen es Aktiengesellschaften, wie im vorliegenden Vorstoss angesprochen, unter bestimmten Voraussetzungen «virtuelle Generalversammlungen» durchzuführen. Dabei können Aktionärinnen und Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben.

Solche virtuellen Generalversammlungen werden auch im Kanton Zürich durchgeführt, bislang grundsätzlich so, dass sich die Urkundsperson zusammen mit dem Verwaltungsrat am gleichen Ort befindet. Besondere kantonale Vorschriften zum Beurkundungsverfahren bestehen für diese Fälle nicht. Sie sind allerdings auch nicht notwendig, da die bundesrechtlichen Vorschriften genügen. Grundsätzlich wären sie zulässig, da es sich bei der Protokollierung einer Generalversammlung um eine Sachbeurkundung handelt, bei der die bundesrechtliche Mindestanforderung der Einheit des Aktes nicht zur Anwendung kommt.

Anders verhält es sich bei Gesellschaftsgründungen. Diese werden den Willensbeurkundungen zugerechnet und unterstehen damit der bundesrechtlichen Mindestanforderung der Einheit des Aktes. Der Erlass entsprechender Regelungen ist somit dem Bund vorbehalten. Dahingehende Bestrebungen sind auf Bundesebene bereits im Gang (vgl. etwa Motion 21.3180 «Vollständig digitale Unternehmensgründungen sicherstellen»).

2.2 Erstellung eines elektronischen Originals von Urkunden

Nach geltendem Recht muss das Original der öffentlichen Urkunde als Papierdokument erstellt werden.

Die eidgenössischen Räte haben jedoch am 16. Juni 2023 das Bundesgesetz über die Digitalisierung im Notariat (DNG, BBl 2023 1523) erlassen, dessen Vorentwurf noch den im vorliegenden Vorstoss erwähnten Titel «Bundesgesetz über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen (EÖBG)» getragen hatte. Die Ausführungsbestimmungen dazu sind derzeit beim Bund in Erarbeitung. Das Bundesamt für Justiz rechnet mit einem Inkrafttreten des Bundesgesetzes und der Ausführungsbestimmungen im Jahr 2029 (bj.admin.ch/de/umsetzungsprojekt-dng). Danach wird es möglich sein, das Original einer öffentlichen Urkunde in elektronischer Form zu erstellen.

Da der Bund damit die Rechtsgrundlagen für die Erstellung eines elektronischen Originals einer öffentlichen Urkunde geschaffen hat, sind entsprechende Regelungen im kantonalen Recht ausgeschlossen.

2.3 Erstellung einer elektronischen Ausfertigung von Urkunden

Gemäss Art. 55a Abs. 1 Schlusstitel ZGB können die Kantone die Urkundspersonen ermächtigen, elektronische Ausfertigungen der von ihnen errichteten öffentlichen Urkunden zu erstellen. Gestützt auf Art. 55a Abs. 4 Schlusstitel ZGB hat der Bundesrat dazu mit der Verordnung vom 8. Dezember 2017 über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen (EÖBV; SR 211.435.1) Ausführungsbestimmungen zu den technischen Anforderungen und zum Verfahren erlassen.

Mit dem Erlass von § 236a des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 2. April 1911 (EG ZGB; LS 230) hat der Kanton Zürich von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und seine Urkundspersonen dazu ermächtigt, elektronische Ausfertigungen der von ihnen erstellten öffentlichen Urkunden zu erstellen.

Allerdings sind noch nicht alle technischen Voraussetzungen dafür erfüllt; deren Bereitstellung ist jedoch eingeleitet. So steht beispielsweise die notwendige qualifizierte elektronische Signatur seit diesem Jahr zur Verfügung und die Eintragung von Urkundspersonen im Schweizerischen Register der Urkundspersonen (UPReg) wird gegenwärtig vorbereitet.

3. «Virtuelle» Beglaubigungen

Gemäss Art. 55a Abs. 2 Schlusstitel ZGB können die Kantone die Urkundspersonen ermächtigen, die Übereinstimmung der von ihnen erstellten elektronischen Kopien mit den Originaldokumenten auf Papier sowie die Echtheit von Unterschriften elektronisch zu beglaubigen. Gestützt auf Art. 55a Abs. 4 Schlusstitel ZGB hat der Bundesrat auch dazu mit der EÖBV Ausführungsbestimmungen zu den technischen Anforderungen und zum Verfahren erlassen.

Mit § 250a EG ZGB hat der Kanton Zürich von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und seine Beglaubigungspersonen ermächtigt, die Übereinstimmung einer von ihnen erstellten elektronischen Abschrift mit dem Originaldokument auf Papier sowie die Echtheit von Unterschriften elektronisch zu beglaubigen.

Wie für die Erstellung elektronischer Ausfertigungen von öffentlichen Urkunden sind allerdings auch dafür die technischen Voraussetzungen gegenwärtig noch nicht vollständig erfüllt; deren Bereitstellung ist jedoch eingeleitet. So steht beispielsweise die notwendige qualifizierte elektronische Signatur seit diesem Jahr zur Verfügung und die Eintragung von Urkundspersonen im UPRReg wird gegenwärtig vorbereitet.

4. Schlussfolgerungen

Zusammenfassend kann Folgendes festgehalten werden:

- Die Einführung der Möglichkeit von Beurkundungen in räumlicher Abwesenheit der Beteiligten sowie der Erstellung eines elektronischen Originals von öffentlichen Urkunden ist dem Bund vorbehalten. Für kantonale Regelungen besteht diesbezüglich kein Spielraum. Der Bund hat dafür indessen bereits Regelungen erlassen bzw. ist daran, solche zu erarbeiten, namentlich mit dem DNG und den diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen, deren Inkrafttreten 2029 erwartet wird.
- Die Möglichkeit der Erstellung einer elektronischen Ausfertigung von öffentlichen Urkunden und von elektronischen Beglaubigungen ist im kantonalen Recht gestützt auf die entsprechenden Ermächtigungen im Bundesrecht schon vorgesehen. Es fehlen dafür nur noch technische Voraussetzungen, die aber rasch geschaffen werden sollen.

Mit Bezug auf die Einführung «virtueller» Beurkundungen und Beglaubigungen besteht im Kanton Zürich somit kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf, sondern nur ein technischer Umsetzungsbedarf. Der Regierungsrat begrüsst es, dass diese Umsetzung rasch erfolgen soll und die Digitalisierung im Notariatswesen damit gefördert werden kann.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 390/2025 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Carmen Walker Späh

Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli